

Satzung des *Schach-Club 1948 Ersingen e. V.*

§1 Vereinszweck

(1) Der *Schach-Club 1948 Ersingen e.V.* ist eine Vereinigung von Schachfreunden zur Pflege und Förderung des Schachspiels. Der Schach-Club hat seinen Sitz in Kämpfelbach-Ersingen. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband e.V., der seinerseits Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. ist. Der Schach-Club ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff AO).

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Männer und Frauen werden, die das Schachspiel pflegen wollen.

(2) Außerdem besteht eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe arbeitet nach eigenen Richtlinien im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme der Eintrittserklärung. Die Annahme erfolgt durch den Vorstand (§4). Über eine Beschwerde gegen seinen Beschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder trotz Mahnung keinen Beitrag leisten, können durch den Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung innerhalb von vier Wochen an den Ältestenrat einlegen.

(5) Ehrenmitglieder werden Mitglieder

a) bei 30-jähriger Mitgliedschaft,

b) bei 25-jähriger Mitgliedschaft, davon 10-jährige Aktivität als Spieler oder in der Verwaltung,

c) nach 20-jähriger Aktivität,

d) die sich um den Verein und das Schachspiel besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Als Aktivität gilt die Teilnahme bei den Turnieren innerhalb des Vereins oder bei den Verbandsspielen oder in der Verwaltung.

(6) Als Anwartschaftszeit auf die Ehrenmitgliedschaft zählt die Vereinszugehörigkeit von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

§3 Beitrag

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Turnierleiter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, sowie den

Ehrenvorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Jeder vertritt für sich allein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der Stellvertreter vertritt den Verein nach außen; wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand arbeitet nach eigener Geschäftsordnung.

§5 Ältestenrat

Der Ältestenrat vermittelt in Streitigkeiten unter den Mitgliedern, wirkt in persönlichen Angelegenheiten mit, beantragt bei der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern. Er besteht aus 5 Mitgliedern mit mindestens 10-jähriger Vereinszugehörigkeit, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur jährlichen Wahl vorschlägt. Seine Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden formlos.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Es findet, je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung statt, in der die laufenden Vereinsangelegenheiten beschlossen werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst nach Abschluß der Verbandsrunde statt.

Sie ist zuständig für

- a) die Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes, ausgenommen die Wahl des Jugendleiters, der von der Jugendgruppe gewählt wird (§2,(2)),
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f) Ehrungen,
- g) Anträge.

(3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Tage vorher im Gemeindeblatt Kämpfelbach erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis 31. März schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, §6 (6), oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kämpfelbach-Ersingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kämpfelbach, 27. Juni 1997